

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 S.1 und 51 Abs. 1 S.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S.2694) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr.3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust-VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds.GVBl. S.2) in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am xxxxx folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die zur Bereitstellung ihrer Taxen im Stadtgebiet Hannover berechtigt sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer*innen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Betriebspflicht

- (1) Die Taxiunternehmer*innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Fahrzeuge im ortsüblichen Umfang von 48 Stunden pro Woche bezogen auf 44 Wochen im Jahr verpflichtet.
- (2) Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so haben die Taxiunternehmer*innen unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG zu stellen.

§ 3 Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen bereitzustellen. Der gekennzeichnete Taxenstand darf nicht überschritten werden. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern, die Fahrgäste jedoch ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Taxifahrer*innen haben dem Gast die freie Wahl der Taxe zu ermöglichen.
- (3) Sobald eine Taxe an der ersten Stelle eines Taxenstandes bereitsteht, muss diese Taxe von Personen, die nicht befördert werden wollen, frei bleiben.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihre Aufgaben auf den Taxenständen zu erfüllen.
- (5) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt und gewaschen werden.
- (6) Auf Taxenständen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit der Taxifahrer*innen stets fahrbereit sein.
- (7) Weitergehende Regelungen aus privatrechtlichen Verträgen mit den Grundstückseigentümern bleiben unberührt.

§ 4 Aufstellen eines Dienstplanes

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von der Vereinigung der Taxenunternehmer*innen aufgestellten Dienstplan für alle in der Landeshauptstadt Hannover zugelassenen Taxen auf allen oder einzelnen Taxenständen geregelt werden. Soweit von der Möglichkeit der Aufstellung eines Dienstplanes Gebrauch gemacht wird, sind die festgestellten Verkehrsbedürfnisse, die Arbeitszeitvorschriften und die für die Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Dienstplan ist der Landeshauptstadt Hannover einen Monat vor Beginn des Dienstplanes zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover kann allgemein oder in Einzelfällen von der Vereinigung der Taxenunternehmer*innen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder selbst einen Dienstplan für alle oder einzelne Taxenstände aufstellen.
- (3) Die Vereinigung der Taxenunternehmer*innen hat den Dienstplan eine Woche vor Beginn des Dienstplanes den Taxenunternehmer*innen zu übermitteln. Wenn den Taxenunternehmer*innen der Dienstplan für den nächsten Monat nicht rechtzeitig übermittelt ist, müssen sie sich ihn von der Vereinigung abholen.
- (4) Die Dienstpläne sind von allen Taxenunternehmer*innen und Taxenfahrer*innen einzuhalten.

§ 5 Fahrdienst

- (1) Die Lautstärke von technischen Geräten mit der Möglichkeit einer Tonausgabe und Vermittlungsgeräten ist bei der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass die Fahrgäste sich nicht gestört fühlen.
- (2) Die Benutzung des Telefons ist während der Fahrgastbeförderung untersagt.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme von in Obhut befindlichen Tieren untersagt. Ausgenommen sind Fahrten zu Schulungszwecken.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist untersagt.
- (5) Die Taxifahrer*innen haben Wünschen der Fahrgäste Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere soll dem Fahrgast die Platzwahl ermöglicht und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches in zumutbarem Maße entsprochen werden.
- (6) Der Kofferraum oder die Ladefläche ist zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks freizuhalten. Im Kofferraum oder auf der Ladefläche des Fahrzeuges dürfen nur fahrbetriebsnotwendige Gegenstände (z.B. Warndreieck, Verbandkasten, Kindersitz etc.) mitgeführt werden.

§ 6 Mitführen von Vorschriften

Die Fahrzeugführer*innen haben den Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften
1. des § 2 Abs. 1 über die Betriebspflicht
 2. des § 3 Abs. 1 über den gekennzeichneten Taxenstand
 3. des § 3 Abs. 2 über die Ermöglichung der freien Wahl der Taxe
 4. des § 3 Abs. 4 über die Pflichten gegenüber der Straßenreinigung
 5. des § 3 Abs. 5 über das Instandsetzen und Waschen auf Taxenständen
 6. des § 3 Abs. 6 über die Anwesenheit der Taxifahrer*innen
 7. des § 4 Abs. 1 über die Genehmigung von Dienstplänen
 8. des § 4 Abs. 4 über die Einhaltung von Dienstplänen
 9. des § 5 Abs. 1 über die Lautstärke von technischen Geräten mit der Möglichkeit einer Tonausgabe und Vermittlungsgeräten
 10. des § 5 Abs. 2 über die Benutzung des Telefons während der Fahrgastbeförderung
 11. des § 5 Abs. 3 über die Mitnahme dritter Personen oder in Obhut befindlicher Tiere
 12. des § 5 Abs. 4 über das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen
 13. des § 5 Abs. 6 über das Freihalten des Kofferraumes / der Ladefläche
 14. des § 6 über das Mitführen und Vorzeigen von Vorschriften zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des ersten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 18.12.2003 aufgehoben.

Hannover, den

Onay
Oberbürgermeister

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, den

Onay
Oberbürgermeister